

und damit des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung tragen muss.⁹³

Kritischer Betrachtung aber bedarf es, wenn das – lückenhafte – Verfassungsprozessrecht durch den Staatsgerichtshof selbst gleichsam kompetentiell ergänzt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn das Verfassungsgericht seit einigen Jahren sog. Appellentscheidungen⁹⁴ als Entscheidungsvarianten praktiziert,⁹⁵ ohne sich hierfür auf eine gesetzliche Grundlage berufen zu können. Darauf wird zurückzukommen sein.⁹⁶

b) Funktionen des Verfassungsprozessrechts

Ebenso wie andere Prozessrechtsordnungen steht das Verfassungsprozessrecht in einem *Akzessorietätsverhältnis* zum materiellen Recht, über das im Prozess zu entscheiden ist. Somit dient Verfassungsprozessrecht der Realisierung des Verfassungsrechts.⁹⁷ Schon von daher ergibt sich die Forderung nach einem gewissenhaften und sorgfältigen Umgang mit der Rechtsmaterie von selbst.⁹⁸

Neben dieser dienenden Funktion – und unmittelbar hierauf bezogen – steht eine weitere Dimension des verfassungsspezifischen Prozessrechts: Es ist auch bzw. sollte auch *Funktionssicherungsrecht* sein.⁹⁹

Schliesslich aber verlangt die gleichsam überschüssende Bedeutung und Wirkung von Verfassungsrechtsprechung¹⁰⁰ nach einem Verfassungsprozessrecht, dass das jeweilige Verfassungsgericht einzubinden vermag in das Kompetenzgefüge der (Verfassungs-)Rechtsordnung. Insoweit ist Verfassungsprozessrecht auch *Kompetenz- und Status-*

⁹³ Dazu aus deutscher Sicht Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 54.

⁹⁴ Zu den Arten vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 314 ff.

⁹⁵ Siehe vorerst als Beispiele: StGH 1995/20 – Urteil vom 24. März 1996, LES 1997, 30 (38); StGH 1995/6 – Urteil vom 2. Februar 1999, LES 2001, 63 (69).

⁹⁶ Siehe unten sub B. VII, S. 194 ff.

⁹⁷ Dazu etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 36.

⁹⁸ Vgl. auch Rainer Wahl, in: Bernd Guggenberger/Thomas Würtemberger (Hrsg.), Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik, 1998, S. 104.

⁹⁹ Siehe Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rdnrn. 39 f. – Ob und inwieweit das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht diese Funktion zu erfüllen vermag, sollen die nachfolgenden Ausführungen erweisen.

¹⁰⁰ Dazu vorstehend, S. 34 f.